

Reinhard Schauwienold

- Ihr Erbrechtsspezialist -

Der Weg zum richtigen Testament

„Erben und vererben“, das ist ein heikles Thema, mit dem man sich nur mit einer gewissen Scheu nähert. Indessen ist gerade dieses Thema von großer Wichtigkeit, insbesondere im Rahmen von Immobilienerwerben oder Vermögensübertragungen. Mancher Streit und Familienzwiß hätte vermieden werden können, wenn der Erblasser rechtzeitig Überlegungen darüber angestellt hätte, wem das Vermögen nach seinem Tode zufallen soll. Dabei ist das Erb- und Testamentsrecht kein einfaches Rechtsgebiet. Das Besondere an ihm ist, dass, bis ein gemachter Fehler entdeckt worden ist, derjenige, der ihn gemacht hat, oft schon verstorben ist und somit diesen Fehler nicht mehr korrigieren kann.

■ Gesetzliche Erbfolge oder Testament?

Vorrangig muss zunächst die Frage gestellt werden, ob gesetzliche Erbfolge eintreten soll oder nicht. Nur in dem letzteren Fall bedarf es der Errichtung einer letztwilligen Verfügung oder des Abschlusses eines Erbvertrages. Es kann deshalb nicht eindringlich genug empfohlen werden, sich rechtzeitig und eingehend mit dem Erbrecht und den Bestimmungen von Todes wegen vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für kinderlos gebliebene Ehepaare, da im Falle des Ablebens eines Elternteils dessen Eltern oder Geschwister erbberechtigt werden, wie auch für Ehepaare mit minderjährigen Kindern, wenn sie im Erbfall eine Auseinandersetzung mit dem Betreuungsgericht von vornherein vermeiden wollen.

Bei den Testamenten sind zu unterscheiden das privatschriftlich erstellte und das notarielle.

■ Das privatschriftliche Testament

Das privatschriftliche Testament muss samt Zusätzen und Änderungen in allen seinen Teilen vom Erblasser selbst geschrieben werden; demzufolge ist z.B. ein mit Schreibmaschine oder auf dem PC geschriebenes Testament nichtig. Bei einem gemeinschaftlichen Testament muss der andere Ehegatte das Schriftstück ebenfalls eigenhändig unterzeichnen. Der besondere Vorteil eines Privattestamentes ist die leichte und bequeme Errichtungsmöglichkeit zu jeder Zeit und an jedem Ort, ebenso leichte Aufhebungs- und Änderungsmöglichkeiten. Nachteile sind insbesondere die leichtere Möglichkeit der Fälschung oder Nichtauffindens nach dem Tod des Erblassers. Dem kann durch Hinterlegung des Testaments bei dem Nachlassgericht begegnet werden. Dort kann das Testament bei Zahlung einer Pauschalgebühr von 75,00 € brand- und einbruchssicher hinterlegt werden. Über die Hinterlegung wird vom Gericht ein Hinterlegungsschein ausgestellt.

Häufig steht auch im Streit, ob der Erblasser überhaupt testierfähig war. Den Nachweis, dass der Erblasser bei der Testamentserrichtung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war, hat regelmäßig derjenige zu erbringen, der sich auf die Unwirksamkeit des Testaments beruft.



Reinhard Schauwienold

- Ihr Erbrechtsspezialist -

Dieser Situation kann dadurch abgeholfen werden, dass Sie sich Ihre Testierfähigkeit z.B. durch Ihren Hausarzt attestieren lassen und die diesbezügliche Bescheinigung Ihrem Testament beifügen.

Ein häufig anzutreffender Nachteil ist die Undurchführbarkeit des Privattestamentes wegen unklaren oder widersprüchlichen Inhalts. Insoweit ist qualifizierte erbrechtliche Beratung angezeigt.

■ **Das notarielle Testament**

Mit dem notariellen Testament sind zwangsläufig Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz verbunden. Oft ist die Beratung bei Notaren/Notarinnen mangels zivilrechtlicher Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Erbrechts oder des Erbschaftsteuerrechts nur suboptimal. Deshalb unser Rat: Wenden Sie sich bei Fragen der Testamentserrichtung ausschließlich an den **Erbrechtsspezialisten**.

■ **Unsere Aufgabe**

als Berater ist es, ein auf Ihre individuellen Wünsche ausgerichtetes Testament zu errichten. Nur so haben Sie die Sicherheit, dass Ihr Vermögen nicht in die falschen Hände gerät. Darüber hinaus achten wir darauf, Ihr Testament so steuergünstig wie nur möglich zu gestalten.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit unserem Büro.

■ **Ihr Spezialist für Erbrecht** **Rechtsanwalt Reinhard Schauwienold**